

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 200.

Montag, den 19. Juli.

1847.

**Ueber die Vorsichtsmaassregeln,**  
welche der Hundebesitzer befolgen muß, um  
den Hund für sich und Andere unschädlich zu  
erhalten.

(S c h l u ß.)

Am wenigsten dürfen böse und beißige Hunde oder läufig gewordene Hündinnen zum freien Herumlaufen gelassen werden, da durch erstere leicht Unglück für Menschen erfolgen, durch letztere aber, abgesehen von manchem Anstößigen, das sie gewähren, auch die Wuth männlicher Hunde leicht erregt werden kann. Für solche Hunde würde das Führen an der Leine oder die Anlegung eines Maulkorbes allein im Stande sein, den Besizer vor Unannehmlichkeiten und Verantwortung zu schützen.

Ein zweckmäßig eingerichteter und gut angelegter Sicherheitsmaulkorb oder Beißkorb muß den Hund am Beißen und Zufahren hindern, damit die ihm nahe Kommenden sowohl vor Verletzungen als vor dem bedrohlichen und erschreckenden Anfallen geschützt sind, als durch welches letztere vermög des Schreckens weit häufiger unglückliche Folgen herbeigeführt werden, als durch das erstere. Zugleich aber darf ein solcher Maulkorb den Hund nicht am Saufen, Athmen, Gähnen, Lecken und überhaupt nicht an der freien Bewegung der Zunge und des Hinterkiefers hindern oder ihn zu Verletzung der Augen und anderer Kopftheile veranlassen.

Deshalb schon ist der zweckmäßig eingerichtete Sicherheitsmaulkorb nicht durch angeschnallte Beißriemen zu ersetzen, da diese, locker angelegt, den Hund nicht am Beißen hindern können, einigermassen fest angezogen aber, ihn theils im Saufen, Athmen und dergleichen nicht ohne Nachtheil für seine Gesundheit beschränken, theils ihn auch zu wiederholten Abreißungsversuchen veranlassen, welche zu Selbstverletzungen führen.

Ein guter Sicherheitsmaulkorb, wie er von jedem Hunde längere Zeit ohne Nachtheil getragen werden kann, muß, nach mehrfachen Versuchen und Erörterungen durch Sachverständige, aus Metallstäben oder aus Drahtgitter bestehen, welches der Reinlichkeit und Dauerhaftigkeit wegen zu verzinnen oder zu lackiren ist. Maulkörbe aus Geflechten von Holz, Hans, Flachs, Wolle oder Seide gewähren keinen Schutz und sind dem Zerreißen und der Verunreinigung allzusehr ausgesetzt, um irgend angewendet werden zu können.

Die Gestalt, welche übrigens der Kopfgestalt und Größe des Hundes entsprechen muß, daher im Einzelnen sehr abgeändert werden kann, ist am besten die eines stumpfen Kegels oder auch eine halbeisförmige, prismatische. Nothwendig ist es aber, daß der Maulkorb unten vor der Maulöffnung des Hundes verschlossen sei, oben bis zur Nasenwurzel oder bis zu den Augen reiche, hier sich der Gestalt des Kopfes vorn und an den Seiten genau anschliesse, und nur nach rückwärts die freie Bewegung des Hinterkiefers zum Athmen, Lecken &c. gewähre. Zur genauen und hinreichenden Befestigung des Maulkorbes eignen sich Riemen

von leichtem Rindsleder oder sogenannten Fahlleder, welche mit Strippen und Schnallen versehen sind. Von solchen Strippen sind wenigstens drei nothwendig, denen je eine Schnalle am Halsband genau entsprechen muß. Eine dieser drei Strippen wird von dem angelegten Maulkorb über die Stirn des Hundes zum Halsbande, die beiden andern zur Seite, an jeder Backe eine, in die Höhe geführt, und hinter den Ohren, wie jene in dem Genicke, an das Halsband angeschnallt.

Eben so nothwendig ist, daß der Hund an das Anlegenlassen und Tragen dieser Vorrichtung gewöhnt werde. Es muß diese Gewöhnung durch Zureden und Belohnungen bis dahin geführt werden, daß derselbe das Anlegen des Maulkorbes nicht nur gestattet, sondern selbst verlangt, was er sicher thun wird, sobald er das Anlegen des Maulkorbes als das Zeichen zu seiner Entlassung ins Freie kennen gelernt hat.

Bei Erfüllung aller dieser unerläßlichen Bedingungen ist nicht zu fürchten, daß der Hund an seiner Gesundheit durch Hemmung einer seiner natürlichen Verrichtungen oder durch Selbstverletzungen irgend einen Nachtheil erfahre. Aber auch nur so ist es möglich diejenige Sicherheit und Gefahrllosigkeit zu erreichen, welche die Maulkörbe zu Zeiten der Gefahr zu gewähren vermögen.

Es ist von Seiten des Ministerium des Innern Vorsorge getroffen worden, daß bei jedem Bezirksarzte und Bezirksthierarzte im Lande ein solcher, zweckmäßig construirter leicht anzulegender und möglichst wohlfeiler Sicherheitsmaulkorb zur Ansicht bereit liege, und es werden die genannten Medicinalbeamten vorkommenden Falls den Obergkeiten, Polizeibehörden und Hundebesitzern denselben als Modell vorzulegen bereit sein.

Daß der Kettenhund und der neben dem Geschirre seines Herrn liegende Zughund oder Fuhrmannshund so angebunden werden, daß sie Vorübergehende und mit dem Geschirre nicht in Berührung Kommende nicht anspringen und anfallen, erfordert schon die ganz gewöhnliche Vorsicht und darf von den Besitzern solcher Hunde schon um ihrer selbst willen nicht verabsäumt werden; auch hier würde der Sicherheitsmaulkorb vielfältig mit Nutzen anzuwenden sein.

Insbefondere wird ferner jeder Hundebesitzer das Befinden seines Hundes genau zu überwachen sich angelegen sein lassen und jede ungewöhnliche Veränderung, welche sich in dem Betragen, der Foisigkeit, der Fress- und Sauf-lust u. s. w. an demselben zeigt, genau beobachten, da diese Veränderungen oft den ersten Anfang einer Krankheit des Hundes darstellen. Werden solche Abweichungen wahrgenommen, so ist es rathsam, einen sachkundigen Thierarzt zuzuziehen, und ihm die thierärztliche Untersuchung und Beobachtung des Hundes zu übertragen, damit jede demselben drohende Krankheit und namentlich die bevorstehende Wuth zeitig genug erkannt werde.

Ist an einem Orte die Wuth an einem Hunde oder anderen Thieren bemerkt worden, so muß alle Aufmerksam-